



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1041 Datum: 16.04.2015

## Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Management

# Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang Management

Vom 16. April 2015

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), § 6 Abs. 4 sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168), und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), hat der Rektor der Universität Hohenheim als Vorsitzender des Senats am 16. April 2015 die nachstehende Neufassung der Zulassungssatzung im Wege der Eilentscheidung beschlossen.

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die im Master-Studiengang Management zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben.
- (2) Zulassungen ins 1. Fachsemester finden im Jahresturnus nur zum jeweiligen Wintersemester statt.

## § 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist online spätestens bis zum 15.06. des Jahres (Ausschlussfrist) über die Website der Universität Hohenheim zu stellen. Die schriftlich einzureichenden Antragsunterlagen müssen ebenfalls spätestens bis zum 15.06. des Jahres bei der Universität Hohenheim eingegangen sein.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
  - b) einen Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet. Über die Gleichwertigkeit von Studiengängen entscheidet der Zulassungsausschuss im Einzelfall.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
    1. der Nachweis eines Hochschulabschlusses in einem Hochschulstudium im Bereich der Wirtschaftswissenschaft mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit oder eines gleichwertigen Abschlusses  
und
    2. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse in der Regel durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (DaF), soweit nicht die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutsch-sprachigen Schule erworben wurde oder soweit nicht die Zulassung für ein rein englischsprachiges Studium beantragt wird,  
und
    3. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse:
      - a) für die Zulassung in der Kategorie M2 gemäß § 4 Abs. 9 b) (rein englischsprachiges Studium) erfolgt der Nachweis in der Regel durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 550 Punkten im Paper and Pencil TOEFL oder mindestens 213 Punkten im Computer Based TOEFL oder mindestens 79 Punkten im Internet Based TOEFL; der Nachweis muss im Original vorgelegt werden; über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise entscheidet der Zulassungsausschuss;
      - b) für die Zulassung in den Kategorien M1 und M3 nach § 4 Abs. 9 a) und c) sind Englischkenntnisse der Niveaustufe B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen erforderlich; sie werden in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen.
- Nr. 3 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die nachweisen können, dass ihr bisheriges Studium zu großen Teilen in englischer Sprache absolviert wurde.

Über die Anerkennung weiterer Studiengänge und über die Feststellung ausreichender englischer Sprachkenntnisse entscheidet der Zulassungsausschuss.

(2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15.06.) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, so nimmt der Bewerber/die Bewerberin am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisher vorliegenden Leistungen ermittelt wird. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 31.12. des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der erste Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis zum 31.12. nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Fehlen zum Bewerbungsschluss mehr als 48 Leistungspunkte zum unter Absatz 1 Nr. 1 genannten Hochschulabschluss, ist eine Zulassung nicht möglich.

(3) Im Falle der Zulassung in die Zulassungskategorien M1 oder M2 gemäß § 4 Absatz 9 Satz 1 a) und b) müssen die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 genannten Studiengänge einen Mindestanteil von wirtschaftswissenschaftlichen Fachinhalten aufweisen. Der Mindestanteil liegt vor, wenn

- mindestens 30 Leistungspunkte auf die BWL und mindestens 10 Leistungspunkte auf die VWL entfallen,
- oder
- der entsprechende Anteil von Semesterwochenstunden mindestens ein Sechstel (BWL) und ein Neuntel (VWL) beträgt
- oder
- sich aus anderen Merkmalen des Studiengangs ein entsprechender Mindestanteil ergibt.

Sind die Voraussetzungen für die Zulassung in die Zulassungskategorien M1 oder M2 gemäß Satz 1 und Satz 2 nicht erfüllt, werden Bewerber der Zulassungskategorie M3 gemäß § 4 Absatz 9 Satz 1 c) zugeordnet, wenn die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 genannten Studiengänge einen Mindestanteil an gesundheitswissenschaftlichen Fachinhalten aufweisen. Dazu zählen insbesondere Leistungen in Medizin, Pharmazie und Pflegewissenschaften. Der Mindestanteil liegt vor, wenn

- mindestens 30 Leistungspunkte auf Gesundheitswissenschaften entfallen
- oder
- der entsprechende Anteil von Semesterwochenstunden mindestens ein Sechstel beträgt
- oder
- sich aus anderen Merkmalen des Studiengangs ein entsprechender Mindestanteil ergibt.

Entsprechende Nachweise sind dem Zulassungsantrag beizufügen.

(4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen werden die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet. Das Akademische Auslandsamt unterstützt den Zulassungsausschuss bei der Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Abschlüsse. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerberinnen/Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl für jede Zulassungskategorie gesondert durchgeführt und je Zulassungskategorie eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die den Zulassungskategorien M1 oder M2 zugeordnet werden, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote des Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses, der nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist; die Gewichtung von insgesamt 50 % setzt sich additiv zusammen aus:
  - a) Gesamtnote des Hochschulabschlusses bzw. Durchschnittsnote der bisher vorliegenden Leistungen (Gewichtung: 35 %),
  - b) Umfang der Leistungen in Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre, berücksichtigt werden die Leistungspunkte, die über die Zugangsvoraussetzung nach § 3 Absatz 3 (30 Leistungspunkte in Betriebswirtschaftslehre und 10 Leistungspunkte in Volkswirtschaftslehre) hinausgehen (Gewichtung: 15%),
2. besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch
  - a) die Anzahl der Leistungspunkte in Mathematik und Statistik, die über die Zahl 6 hinausgeht (Gewichtung: 10 %)
  - b) den Nachweis von Leistungen mit überwiegend selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten, z. B. Seminarleistungen im Studiengang, Beiträge zu wissenschaftlichen Kongressen, Veröffentlichungen (Gewichtung: 20 %). Bedingungen für die Anrechenbarkeit von Seminarleistungen sind in Absatz 3 festgelegt. Nicht als Leistung mit überwiegend selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten gelten insbesondere die Bachelorarbeit,

Seminare zur Bachelorarbeit und Projektberichte, die z. B. im Rahmen eines Praxissemesters erstellt werden.

3. Note der Hochschulzugangsberechtigung, der Fachhochschulreife oder sonstiger als gleichwertig anerkannter Qualifikation, die zu einem Hochschulstudium in einem grundständigen Studiengang berechtigt (Gewichtung: 10 %)
4. sonstiges Engagement (Gewichtung: 10 %); innerhalb dieser Kategorie werden folgenden Leistungen unterschieden:
  - a) abgeschlossene Berufsausbildung mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug, Praktika von mindestens einem Monat im Bereich Wirtschaft und Verwaltung, eigenständige Tätigkeit von mindestens sechs Monaten, Berufserfahrung von mindestens sechs Monaten im Bereich Wirtschaft und Verwaltung,
  - b) Auslandssemester sowie Sprachkurse im In- und Ausland,
  - c) soziales, universitäres und anderes freiwilliges Engagement.

Näheres regelt Absatz 4.

(3) Eine Seminarleistung gilt als überwiegend selbständiges wissenschaftliches Arbeiten, wenn folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. Kennzeichnung im Studienplan/Modulkatalog als Seminarleistung und
2. Hausarbeit als Pflichtbestandteil zum Leistungspunkteerwerb und
3. Präsentation als Pflichtbestandteil zum Leistungspunkteerwerb.

(4) Sonstiges Engagement wird angerechnet, soweit die Leistung

1. freiwillig und zusätzlich zum Studium erbracht wurde und
2. durch einen Nachweis belegt wird und
3. nicht in der Schulzeit liegt.

Insbesondere folgende Leistungen sind nicht als sonstiges Engagement anrechenbar:

- Zivildienst,
- Vereinsmitgliedschaften ohne Ehrenamt (z. B. als Trainer, Schriftführer, Vorstand o. Ä.),
- Praxisphasen in einem dualen Hochschulstudium,
- Fremdsprachenkurse, die Pflichtbestandteil in einem Studium sind,
- Empfehlungsschreiben, z. B. des Dozenten oder der Studiengangleitung.

Sonstiges Engagement ist prinzipiell nur bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist anrechenbar. Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur für den Fall, dass ein Vertragsverhältnis nachweislich nach dem 15. Juni endet (z. B. ein Praktikum, das von 1. April bis 30. September vertraglich vereinbart ist) oder eine selbstständige Tätigkeit (z. B. Anmeldung eines Gewerbes) nachgewiesen wird. In diesen beiden Fällen ist die Leistung bis zum 30. September anrechenbar.

(5) Bei Bewerbern, die der Zulassungskategorie M3 zugeordnet werden, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage von

1. Gesamtnote der Abschlussprüfung bzw. Noten der Leistungen, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung sind (Gewichtung: 55 %),
2. Note der Hochschulzugangsberechtigung, der Fachhochschulreife oder sonstiger als gleichwertig anerkannter Qualifikation, die zu einem Hochschulstudium in einem grundständigen Studiengang berechtigt (Gewichtung: 15 %),
3. Ergebnis des Graduate Management Admission Test (GMAT) oder eines gleichwertigen Tests (Gewichtung: 30 %); über die Gleichwertigkeit entscheidet der Zulassungsausschuss.

(6) Sind die Nachweise der genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

(7) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absätze 2 bis 5 erfolgt auf einer Skala von 1 bis 10 gemäß Anlage 1 durch Auswertungsgruppen gemäß § 6 Absatz 4. Aus der Punktezahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtsumme der Punkte errechnet, nach der aus allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt wird.

(8) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.

(9) Die Studierenden des Master-Studiengangs Management können einer der folgenden Zulassungskategorien zugeordnet werden:

- a) die Standard-Zulassungskategorie M1: Wer in keine besondere Zulassungskategorie eingestuft wird, gilt als der Standard-Zulassungskategorie M1 zugeordnet,
- b) die Zulassungskategorie M2 (Managementkategorie des englischsprachigen Studiums): Studierende, die nach einem durchgängig englischsprachigen Lehrveranstaltungsangebot studieren; für sie können in Prüfungsordnung und Studienplan spezielle Regelungen vorgesehen werden,
- c) die Zulassungskategorie M3 (Managementkategorie der betriebswirtschaftlichen Qualifizierung): Studierende, die nach ihrer Vorqualifikation zum Master-Studiengang Management zugelassen werden, jedoch ihren bisherigen Studienschwerpunkt nicht im betriebs-

wirtschaftlichen Bereich hatten; für sie wird durch die besondere Gestaltung des Masterstudiums eine auf das Eingangsniveau aufbauende betriebswirtschaftliche Qualifizierung sichergestellt.

Die Zuordnung zu einer bestimmten Zulassungskategorie hat Konsequenzen für den Studienplan und beeinflusst insbesondere, inwiefern Wahlmöglichkeiten in Bezug auf Prüfungen bestehen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. Der Zulassungsausschuss legt spätestens drei Wochen vor Beginn des Bewerbungsverfahrens die Quoten für die Zulassungskategorien fest. Für jede dieser drei Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden den beiden anderen Quoten jeweils zur Hälfte hinzugerechnet.

### **§ 5 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin / der Rektor der Universität Hohenheim auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
  - a) die Bewerbungsformulare nicht vollständig ausgefüllt sind und/oder
  - b) die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
  - c) wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang oder einem gleichartigen Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Hohenheim unberührt.

### **§ 6 Zulassungsausschuss, Auswertungsgruppen**

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus sechs der Universität Hohenheim angehörenden Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens vier Professorinnen oder Professoren sein müssen, sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.
- (2) Die oder der Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, darunter mindestens einem professoralen Mitglied, beschlussfähig. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Für die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3, die Bewertung der Auswahlkriterien und die Ermittlung der Rangnummern gemäß § 4 setzt der Zulassungsausschuss eine oder mehrere Auswertungsgruppen ein. Mitglied einer Auswertungsgruppe können Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und/oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der betriebswirtschaftlichen Lehrstühle der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sein. Der Zulassungsausschuss koordiniert das Auswahlverfahren und die Arbeit der Auswertungsgruppen und stellt sicher, dass die Auswahlkriterien einheitlich angewendet werden. Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Auswahlkriterien kann der Zulassungsausschuss eine erläuternde Richtlinie zur Anlage 1 erlassen, die jedes Mitglied der Auswertungsgruppe bei der Bewertung der Auswahlkriterien und Ermittlung der Rangnummern zu beachten hat.

## **§ 7 In- Kraft- Treten**

- (1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Management vom 27.08.2009 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 17.02.2014 außer Kraft.
- (2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016.

Stuttgart, den 16. April 2015

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert  
Rektor

## Anlage 1

### A. Punktevergabe in der Standard-Zulassungskategorie M 1

#### I. Allgemeines zur Bewertung von Leistungen im Studium

- (1) Leistungen im Studium werden gemessen durch die Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (EP).
- (2) Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden und nicht in EP ausgewiesen werden, werden wie folgt umgerechnet:
  - sind im Studienplan Angaben zum Workload einer Leistung enthalten, gelten 30 Stunden als ein EP;
  - enthält der Studienplan keine Angaben zum Workload einer Leistung, wird ein Leistungsumfang pro Fachsemester von 30 EP angenommen, der Anteil der jeweiligen Leistung wird dann durch ein geeignetes Merkmal bestimmt.
- (3) Leistungen mit überwiegend selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten können gleichzeitig weder als Leistung in Mathematik oder Statistik noch als Leistung in Betriebswirtschaftslehre (BWL) oder Volkswirtschaftslehre (VWL) angerechnet werden; Leistungen in Mathematik oder Statistik können nicht gleichzeitig als BWL oder VWL angerechnet werden.
- (4) Leistungen, die nach Studienplan für den Abschluss des ersten Studienabschlusses zu erbringen sind, werden auch dann angerechnet, wenn sie zum Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht erbracht oder noch nicht verbucht sind. Freiwillige und zusätzlich zum Studium erbrachte Leistungen werden angerechnet, wenn der Leistungspunkteerwerb bis Ablauf der Bewerbungsfrist nachgewiesen wird, z. B. durch einen Leistungsschein.

#### II. Bewertung von Art, Ausrichtung und Gesamtnote des Hochschulabschlusses

- (1) Die Art, Ausrichtung und Gesamtnote des Hochschulabschlusses geht mit insgesamt 50 % in die Bewertung ein; die Gewichtung setzt sich additiv zusammen aus:
  - Gesamtnote des Hochschulabschlusses (Gewichtung: 35 %) sowie
  - Umfang der Leistungen in Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre (Gewichtung: 15 %)
- (2) Für die Note des Hochschulabschlusses werden die Punkte wie folgt vergeben:

<i>Note des Hochschulabschlusses</i>	<i>Punkte</i>
4,0 - 3,7	1 Punkte
3,6 - 3,4	2 Punkte
3,3 - 3,1	3 Punkte
3,0 - 2,8	4 Punkte
2,7 - 2,5	5 Punkte
2,4 - 2,2	6 Punkte
2,1 - 1,9	7 Punkte
1,8 - 1,6	8 Punkte
1,5 - 1,3	9 Punkte
1,2 - 1,0	10 Punkte

Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist am 15. Juni das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, so nimmt der Bewerber am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisher vorliegenden Leistungen ermittelt wird.

- (3) Zu den wirtschaftswissenschaftlichen Leistungen gehören Leistungen der Betriebswirtschaftslehre (BWL) sowie der Volkswirtschaftslehre (VWL). Für Leistungen der BWL sowie der VWL werden die Punkte wie folgt vergeben:

<i>BWL-Anteil</i>	<i>Punkte für BWL</i>	<i>VWL-Anteil</i>	<i>Punkte für VWL</i>
30-39 EP in BWL	0,25	10-29 EP in VWL	0,1
40 EP in BWL	0,75	30 EP in VWL	0,25
41-45 EP in BWL	1,50	31-35 EP in VWL	0,50
46-50 EP in BWL	2,25	36-40 EP in VWL	0,75
51-55 EP in BWL	3,0	41-45 EP in VWL	1,0
56-60 EP in BWL	3,75	46-50 EP in VWL	1,25
61-65 EP in BWL	4,50	51-55 EP in VWL	1,50
66-70 EP in BWL	5,25	56-60 EP in VWL	1,75
71-75 EP in BWL	6,0	61-65 EP in VWL	2,0
76-80 EP in BWL	6,75	66-70 EP in VWL	2,25
mehr als 80EP in BWL	7,5	mehr als 70 EP in VWL	2,50

Andere Wissenschaften (z. B. Ethik, Psychologie, Soziologie, Informatik, Recht usw.) gelten nicht als BWL oder VWL. Nur wenn gleichzeitig ein deutlicher wirtschaftswissenschaftlicher Bezug vorliegt (z. B. Unternehmensethik, Organisationspsychologie, Management-Soziologie, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsrecht usw.), wird das Fach teilweise der BWL oder der VWL zugeordnet. Eine Leistung kann gleichzeitig anteilig als BWL und VWL angerechnet werden.

Insbesondere folgende Leistungen sind generell nicht als BWL oder VWL anrechenbar:

- Bachelorarbeit,
- Fremdsprachen (z. B. Wirtschaftsenglisch, Wirtschaftsfranzösisch, Wirtschaftsspanisch usw.),
- Praxissemester.

### III. Bewertung von Leistungen in Mathematik und Statistik im Studium

- (1) Die Leistungen in Mathematik und Statistik gehen mit 10 % in die Bewertung ein.  
 (2) Für die Leistungen in Mathematik und Statistik werden die Punkte wie folgt vergeben:

<i>Mathematik/Statistik-Anteil</i>	<i>Punkte</i>
0-6 EP in Mathematik oder Statistik	0 Punkte
7-12 EP in Mathematik oder Statistik	5 Punkte
mehr als 12 EP in Mathematik oder Statistik	10 Punkte

### IV. Bewertung von Leistungen mit überwiegend selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten

- (1) Die Leistungen mit überwiegend selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten gehen mit 20 % in die Bewertung ein.  
 (2) Eine Leistung gilt als Seminar, wenn folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:
- Kennzeichnung im Studienplan/Modulkatalog als Seminarleistung und
  - Hausarbeit als Pflichtbestandteil zum Leistungspunkteerwerb und
  - Präsentation als Pflichtbestandteil zum Leistungspunkteerwerb.

Insbesondere folgende Leistungen gelten nicht als Seminarleistung:

- Bachelorarbeit,
- Leistungen, die im Studienplan als Seminare zur Bachelorarbeit gekennzeichnet sind,
- Projektberichte, die z. B. im Rahmen eines Praxissemesters erstellt werden.



- (3) Für Seminarleistungen werden die Punkte wie folgt vergeben:

<i>Seminar-Leistung</i>	<i>Punkte</i>
<i>kein Seminar besucht</i>	<i>0 Punkte</i>
<i>mind. ein Seminar im Umfang &lt; 12 EP</i>	<i>5 Punkte</i>
<i>mind. zwei Seminare mit mind. 12 EP</i>	<i>10 Punkte</i>

- (4) Über andere Leistungen mit überwiegend selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten, z. B. Beiträge zu wissenschaftlichen Kongressen, Veröffentlichungen o. Ä. entscheidet der Zulassungsausschuss.

## **V. Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung**

- (1) Die Note der Hochschulzugangsberechtigung geht mit 10 % in die Bewertung ein.  
 (2) Für die Note der allgemeinen und fachgebundenen Hochschulreife werden die Punkte wie folgt vergeben:

<i>Note der allgemeinen und fachgebundenen Hochschulreife</i>	<i>Punkte</i>
<i>4,0 - 3,7 (300-354 Gesamtpunkte)</i>	<i>1 Punkt</i>
<i>3,6 - 3,4 (355-408 Gesamtpunkte)</i>	<i>2 Punkte</i>
<i>3,3 - 3,1 (409-462 Gesamtpunkte)</i>	<i>3 Punkte</i>
<i>3,0 - 2,8 (463-516 Gesamtpunkte)</i>	<i>4 Punkte</i>
<i>2,7 - 2,5 (517-570 Gesamtpunkte)</i>	<i>5 Punkte</i>
<i>2,4 - 2,2 (571-624 Gesamtpunkte)</i>	<i>6 Punkte</i>
<i>2,1 - 1,9 (625-678 Gesamtpunkte)</i>	<i>7 Punkte</i>
<i>1,8 - 1,6 (679-732 Gesamtpunkte)</i>	<i>8 Punkte</i>
<i>1,5 - 1,3 (733-786 Gesamtpunkte)</i>	<i>9 Punkte</i>
<i>1,2 - 1,0 (787-900 Gesamtpunkte)</i>	<i>10 Punkte</i>

- (3) Für die Note der Fachhochschulreife werden die Punkte wie folgt vergeben:

<i>Note der Fachhochschulreife</i>	<i>Punkte</i>
<i>4,0 - 3,7</i>	<i>0,5 Punkte</i>
<i>3,6 - 3,4</i>	<i>1,0 Punkt</i>
<i>3,3 - 3,1</i>	<i>1,5 Punkte</i>
<i>3,0 - 2,8</i>	<i>2,0 Punkte</i>
<i>2,7 - 2,5</i>	<i>2,5 Punkte</i>
<i>2,4 - 2,2</i>	<i>3,0 Punkte</i>
<i>2,1 - 1,9</i>	<i>3,5 Punkte</i>
<i>1,8 - 1,6</i>	<i>4,0 Punkte</i>
<i>1,5 - 1,3</i>	<i>4,5 Punkte</i>
<i>1,2 - 1,0</i>	<i>5,0 Punkte</i>

- (4) Kann eine gesonderte Note der Hochschulzugangsberechtigung nicht festgestellt werden, oder erlangten die Bewerber den Zugang zu dem grundständigen Hochschulstudium nach den Regelungen über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte, werden für dieses Kriterium pauschal 0,5 Punkte vergeben.

## **VI. Bewertung von sonstigem Engagement**

- (1) Sonstiges Engagement geht mit 10 % in die Bewertung ein.  
 (2) Sonstiges Engagement wird angerechnet, soweit die Leistung
- freiwillig und zusätzlich zum Studium erbracht wurde und
  - durch einen Nachweis belegt wird sowie
  - nicht in der Schulzeit liegt.

Insbesondere folgende Leistungen sind nicht als sonstiges Engagement anrechenbar:

- Zivildienst
- Vereinsmitgliedschaften ohne Ehrenamt (z. B. als Trainer, Schriffführer, Vorstand o. Ä.)
- Praxisphasen in einem dualen Hochschulstudium
- Fremdsprachenkurse, die Pflichtbestandteil in einem Studium sind
- Empfehlungsschreiben, z. B. des Dozenten oder der Studiengangleitung

(3) Für sonstiges Engagement können maximal 10 Punkte erreicht werden. Die Punkte werden wie folgt vergeben:

<i>Praktika, Berufsausbildung, Berufserfahrung, eigenständige Tätigkeit</i>	<i>Punkte (max. 6 Punkte)</i>
<i>Kein Nachweis vorhanden</i>	<i>0 Punkte</i>
<i>Praktikum</i>	<i>1 Punkt je Monat</i>
<i>Berufsausbildung vorhanden</i>	<i>3 Punkte</i>
<i>Berufserfahrung, Tätigkeit als Werkstudent usw.</i>	<i>1 Punkt je sechs Monate</i>
<i>Eigenständige Tätigkeit</i>	<i>1 Punkt je sechs Monate</i>

<i>Auslandssemester, Sprachkurse</i>	<i>Punkte (max. 3 Punkte)</i>
<i>Kein Nachweis vorhanden</i>	<i>0 Punkte</i>
<i>Sprachkurs in Deutschland</i>	<i>1 Punkt je Kurs</i>
<i>Sprachkurs im Ausland</i>	<i>2 Punkte je Kurs</i>
<i>Studium im Ausland</i>	<i>3 Punkte</i>

<i>Soziales, universitäres und anderes freiwilliges Engagement</i>	<i>Punkte (max. 6 Punkte)</i>
<i>Kein Nachweis vorhanden</i>	<i>0 Punkte</i>
<i>Ehrenamtliches Engagement</i>	<i>1 Punkt je Semester</i>
<i>Einzelereignisse (z. B. Wettbewerbe, Veranstaltungen o. Ä.)</i>	<i>insgesamt 1 Punkt</i>

(4) Prinzipiell ist sonstiges Engagement nur bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist (15. Juni) anrechenbar. Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur für den Fall, dass ein Vertragsverhältnis nachweislich nach dem 15. Juni endet (z. B. ein Praktikum, das von 1. April bis 30. September vertraglich vereinbart ist) oder eine selbstständige Tätigkeit (z. B. Anmeldung eines Gewerbes) nachgewiesen wird. In diesen beiden Fällen ist die Leistung bis zum 30. September anrechenbar.

## **B Punktevergabe in der Zulassungskategorie M3**

### **VII. Bewertung der Note des Hochschulabschlusses**

- (1) Die Note des Hochschulabschlusses geht mit 55 % in die Bewertung ein.
- (2) Die Bewertung der Note erfolgt gemäß Nr. II (2).

### **VIII. Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung**

- (1) Die Note der Hochschulzugangsberechtigung geht mit 15 % in die Bewertung ein.
- (2) Die Bewertung der Note erfolgt gemäß Nr. V (2) bis (4).

### **IX. Bewertung des Graduate Management Admission Test**

- (1) Das Ergebnis des Graduate Management Admission Test (GMAT) geht mit 30 % in die Bewertung ein.

(2) Die Punkte für den GMAT werden wie folgt vergeben:

<i>GMAT-Score</i>	<i>Punkte</i>
0-200	0
201-275	1,25
276-350	2,5
351-425	3,75
426-500	5,0
501-575	6,25
576-650	7,5
651-725	8,75
726-800	10,0

(3) Über die Punktevergabe bei gleichwertigen Tests entscheidet der Zulassungsausschuss.